

Das Präsidium der Technischen Universität Hamburg-Harburg hat am 26. Oktober 2011 gemäß § 108 Absatz 1 Satz 3 des Hamburgischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 18. Juli 2001 (HmbGVBL S. 171) zuletzt geändert am 16. November 2010 (HmbGVBL S. 605) die vom Akademischen Senat am 27. Juli 2011 sowie am 28. September 2011 auf Grund des § 85 Absatz 1 HmbHG beschlossenen Änderungen der Allgemeinen Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Master-Studiengänge vom 29. April 2009 genehmigt:

Artikel 1

Änderungen der Allgemeinen Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Master-Studiengänge an der Technischen Universität Hamburg-Harburg vom 29. April 2009

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 der Klammerzusatz „(ASPO)“ gestrichen.
- b) In Absatz 2 wird die im Klammerzusatz „(FSPO'en)“ enthaltene Textstelle „'en“ gestrichen.
- c) In Absatz 3 erhält der letzte Halbsatz den Wortlaut „soweit die jeweilige FSPO keine abweichende Regelungen trifft“.

2. § 2 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Im Rahmen des Bachelor-Studiums sollen die Studierenden die grundlegenden fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten, Fertigkeiten und Methoden erlernen, die zu qualifiziertem und verantwortlichem Handeln in der Berufspraxis befähigen. Die Absolventen beherrschen die Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens und sind befähigt, ein wissenschaftlich weiterführendes Studium anzuschließen. In den Prüfungen wird festgestellt, ob diese Kompetenzen und Fähigkeiten erworben wurden.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 wird das Wort „Lehrveranstaltungen“ durch die Worte „Module, die mit einer Prüfung abschließen“ ersetzt.
- b) Absatz 6 wird aufgehoben.

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

1) Hinter Nummer 3. wird unter Nummer 4. folgender Text eingefügt:

„Problemorientierte Lehrveranstaltung (POL)

Im Rahmen von Lehrveranstaltungen nach der Methode problemorientierter Lehre erarbeiten sich Studierende fachliche Inhalte anhand vorgegebener Problemsituationen in Einzelarbeit oder Kleingruppen. Die Phasen selbständiger Arbeit werden durch Vorträge und Diskussionen im Plenum oder Teilplenum vor- bzw. nachbereitet. Dies umfasst auch Lehrveranstaltungen nach der Methode des Problem-based Learning (PBL) und des Task-oriented Learning (TOL).“

2) Die bisherigen Nummern 4 bis 7 werden die Nummern 5 bis 8.

3) Nummer 6 Satz 2 wird gestrichen.

4) Hinter Nummer 8 wird unter Nummer 9 nachstehender Text angefügt:

„9. Testat (TT)

Testate sind Veranstaltungen zur Begleitung von bewerteten Hausarbeiten. Im Rahmen der Testate werden Zwischenergebnisse der Hausarbeit kontrolliert, in betreuten Gruppen diskutiert und Fragen beantwortet.“

b) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der gesamte zeitliche Aufwand für ein Modul wird durch die Zahl der Leistungspunkte, welche für jedes Modul in der jeweiligen FSPO festgelegt wird, ausgedrückt.“

c) In Absatz 7 Satz 2 wird die Textstelle „FSPO'en“ durch die Textstelle „zuständige FSPO“ ersetzt.

5. In § 6 Absatz 2 Unterabsatz 2 wird der Verweis „(§4 (5))“ gestrichen.

6. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Halbsatz 2 wird im Klammerzusatz die Textstelle „§ 4 Absatz 4“ durch die Textstelle „§ 4 Absatz 3“ ersetzt.

b) Absatz 2 erhält folgenden Wortlaut:

„An den Prüfungen kann nicht teilnehmen, wer eine Prüfung in demselben oder in einem gleichen Studiengang an einer anderen Hochschule endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem gleichen Studiengang in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet. An den Prüfungen kann außerdem nicht teilnehmen, wer in einem anderen Studiengang eine Prüfung endgültig nicht bestanden hat, deren Prüfungsgegenstände auch im laufenden Studiengang verbindlich vorgeschrieben sind.“

7. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die oder der Vorsitzende und deren oder dessen Stellvertretung, die beide der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der TUHH angehören müssen, werden von den beteiligten Studiendekanatsausschüssen gewählt.“

b) Absatz 7 erhält folgenden Wortlaut:

„Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder deren bzw. dessen Stellvertretung, anwesend sind und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden beziehungsweise bei deren bzw. dessen Abwesenheit die der Stellvertretung.“

8. In § 11 Absatz 6 Satz 1 wird die Zahl „165“ durch die Zahl „160“ ersetzt.

9. In § 13 Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „vorsitzenden Mitglied“ durch die Worte „oder der Vorsitzenden“ ersetzt.

10. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Durch eine erfolgreiche schriftliche Prüfung weisen die Studierenden nach, dass sie die Qualifikationsziele eines Moduls erreicht haben. Die Qualifikationsziele für jedes Modul eines Studiengangs sind im zugehörigen Modulhandbuch festgehalten.“

b) Absatz 2 erhält folgenden Wortlaut:

„Schriftliche Prüfungen sind von mindestens einem, im Falle des Nichtbestehens von mindestens zwei Prüfenden zu bewerten. Sind keine zwei Prüfenden für das

Prüfungsfach vorhanden, wird ein/e mit dem Fach vertaute/r Vertreter/in aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer hinzugezogen.“

c) Hinter Absatz 9 wird folgender Absatz 10 angefügt:

„(10) Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren:

1. Schriftliche Prüfungen können in Form des Antwort-Wahl-Verfahrens gestellt werden. In diesem Fall sind an der Aufgabenstellung immer zwei Prüfer/innen beteiligt. Die erreichbare Punktzahl pro Aufgabe wird bei der Prüfungserstellung festgelegt und den Kandidaten/innen mit der Aufgabenstellung bekanntgegeben.
2. Eine Prüfung in dieser Form ist immer bestanden, wenn mindestens 60% der erreichbaren Punkte erzielt wurden (absolute Bestehensgrenze).
3. Es gilt eine sogenannte relative Bestehensgrenze. Um diese zu ermitteln, wird vom nächsten Ergebnis unterhalb der 5 v.H. besten Ergebnisse 35 v.H. der insgesamt erreichbaren Punktzahl abgezogen. Die derart ermittelte Punktegrenze stellt das für ein Bestehen mindestens zu erreichende Ergebnis unterhalb der absoluten Bestehensgrenze dar. Die relative Bestehensgrenze beträgt mindestens 30 Prozent.
4. Für die Benotung der bestandenen Prüfungen ist folgendes Benotungsschema anzuwenden:
 - 1,0 wenn mindestens 85 Prozent,
 - 1,3 wenn mindestens 75, aber weniger als 85 Prozent,
 - 1,7 wenn mindestens 67, aber weniger als 75 Prozent,
 - 2,0 wenn mindestens 59, aber weniger als 67 Prozent,
 - 2,3 wenn mindestens 50, aber weniger als 59 Prozent,
 - 2,7 wenn mindestens 42, aber weniger als 50 Prozent,
 - 3,0 wenn mindestens 34, aber weniger als 42 Prozent,
 - 3,3 wenn mindestens 25, aber weniger als 34 Prozent,
 - 3,7 wenn mindestens 12, aber weniger als 25 Prozent,
 - 4,0 wenn keine oder weniger als 12 Prozent
der über die Bestehensgrenze hinaus gehenden Punkte erreicht sind,
 - 4,3 wenn mindestens 88 Prozent der Bestehensgrenze, aber weniger als die Bestehensgrenze und
 - 5,0 wenn weniger als 88 Prozent der Bestehensgrenze erreicht wurde.“

11. § 15 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

Durch eine erfolgreiche mündliche Prüfung weisen die Studierenden nach, dass sie die Qualifikationsziele eines Moduls erreicht haben. Die Qualifikationsziele für jedes Modul eines Studiengangs sind im zugehörigen Modulhandbuch festgehalten.

12. § 16 Absatz 4 wird aufgehoben.

13. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird aufgehoben.
- b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

14. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nummern 2 und 4 werden jeweils die Wörter „dem als Anlage zur FSPO beigefügten Studienplan“ ersetzt durch die Wörter „den als Anlage zur jeweiligen FSPO sowie dieser Ordnung beigefügten Studienplänen“.
- b) In Absatz 1 Nummer 6 wird im Klammerzusatz die Textstelle „Nummer 6“ durch die Textstelle „Nummer 7“ ersetzt.
- c) Absatz 6 erhält folgenden Wortlaut:

„Nach Absatz 1 Nummer 2 begonnene Prüfungen müssen in Anwendung des § 18 abgeschlossen werden. Werden nach Absatz 1 Nummern 2 mehr Prüfungen erbracht als nach Studienplan erforderlich, erfolgt die Anrechnung auf den/die Wahlpflichtbereich/e aufgrund der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. In diesem Fall werden im erforderlichen Umfang die Prüfungsleistungen mit den besten Noten auf den/die Wahlpflichtbereich/e angerechnet. Für danach verbleibende weitere Prüfungsleistungen gilt § 25 Absatz 4.“

15. § 23 Absatz 2 Satz 5 werden die Worte „Das vorsitzende Mitglied“ durch die Worte „Die oder der Vorsitzende“ ersetzt.

16. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Unterabsatz 4 Satz 2 werden die Worte „vorsitzenden Mitglieds“ durch die Worte „oder der Vorsitzenden“ ersetzt.
- b) An Absatz 5 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die Arbeit ist auch in elektronischer Form vorzulegen. Über Ausnahmen beschließt der zuständige Prüfungsausschuss.“

17. § 25 Absatz 1 Sätze 1 und 2 erhalten folgenden Wortlaut:

„Über die bestandene Prüfung zum Bachelor of Science beziehungsweise Master of Science ist unverzüglich, in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Feststellung des Bestehens der Prüfung zum Bachelor of Science beziehungsweise Master of Science , ein Zeugnis auszustellen, das die in allen Modulen nach § 22 erzielten Noten und Leistungspunkte sowie die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der zuständigen Studiendekanin beziehungsweise dem zuständigen Studiendekan zu unterzeichnen und mit dem Siegel der TUHH zu versehen.“

18. In § 26 Absatz 3 werden die Worte „vom vorsitzenden Mitglied“ durch die Worte „von der oder dem Vorsitzenden“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten/Übergangsregelung

1. Die Regelungen in Artikel 1 treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in der TUHH in Kraft.
2. Die Regelung in Artikel 1 Nummer 16 b) gilt erstmals für Studierende, die nach Inkrafttreten von Artikel 1 mit ihrer Bachelor- oder Masterarbeit beginnen.

Technische Universität Hamburg-Harburg
27. Juli 2011 / 28. September 2011